

Vorläufige Anordnung gemäß § 96 Postgesetz: Vorläufige Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Eintragung ins Anbieterverzeichnis nach § 4 Postgesetz

1. Wer gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Postgesetz über das digitale Antragsformular (abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/post-anbieterverzeichnis>) bei der Bundesnetzagentur die Eintragung in das Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen (Anbieterverzeichnis) beantragt hat, darf vorläufig, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, Postdienstleistungen erbringen, auch ohne in das Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein.
2. Die nach Ziffer 1 berechtigten Antragsteller dürfen, bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag, von anderen Anbietern mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt werden oder selbst andere Anbieter damit beauftragen. In diesem Fall haben sie der Bundesnetzagentur unverzüglich den Namen und die Anschrift ihres Auftraggebers beziehungsweise ihres Auftragnehmers in Textform mitzuteilen.
3. Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Antragsteller, die bei der Bundesnetzagentur einen erneuten Antrag auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis stellen, nachdem ihnen die Eintragung in das Anbieterverzeichnis zuvor gemäß § 4 Absatz 4 Postgesetz versagt worden ist oder nachdem sie aufgrund einer Entscheidung nach § 4 Absatz 5 Postgesetz aus dem Anbieterverzeichnis gelöscht worden sind.
4. Die vorläufige Erlaubnis nach den Ziffern 1 und 2 erlischt mit der Entscheidung über den jeweiligen Antrag. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag zurückgezogen wird oder sich der Antrag auf andere Weise erledigt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. September 2025.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 4 Postgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am 19.09.2024, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Begründung

I.

Am 18. Juli 2024 wurde das Postrechtsmodernisierungsgesetz verkündet, das einen Tag später in Kraft trat. Es hält gravierende Änderungen für Anbieter von Postdiensten bereit. Dabei wurden die bisherige Lizenz- und die Anzeigepflicht durch das Anbieterverzeichnis abgelöst. Um Postdienstleistungen erbringen zu dürfen, müssen die Anbieter in das Anbieterverzeichnis eingetragen sein. Hiervon sind Anbieter, die ausschließlich Filialen oder automatisierte Stationen betreiben, ausgenommen.

Im Zeitraum vom 19. Juli bis 5. September 2024 verzeichnete die Bundesnetzagentur bereits ca. 2.000 Anträge auf Eintragung in das Anbieterverzeichnis.

II.

Die Anordnungen zu 1. bis 5. ergehen auf der Grundlage des § 96 PostG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Danach kann die Bundesnetzagentur bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Maßnahmen treffen.

1.

Mit der Anordnung zu 1. erteilt die Bundesnetzagentur denjenigen, die einen Antrag auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis gestellt haben, die Erlaubnis, Postdienstleistungen vorläufig zu erbringen, ohne im Anbieterverzeichnis eingetragen zu sein. Damit stellt sie sicher, dass die aktuell zu erwartende Bearbeitungsdauer der Anträge nicht zu einem faktischen, wenn auch nur temporären Berufsverbot führt, das für einzelne Antragsteller unumkehrbare Schäden bis hin zur Insolvenz mit sich bringen kann.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um die zuvor bezeichneten Risiken zumindest vorläufig einzudämmen. Sie ist auch angemessen, da sie offensichtlich keine Rechte Dritter verletzt, namentlich

solche von Anbietern, die bereits in das Anbieterverzeichnis aufgenommen wurden oder aufgrund von Übergangsvorschriften nach wie vor berechtigt sind, Postdienstleistungen zu erbringen. Dieses Recht wird durch Ziffer 1 dieser Verfügung nicht eingeschränkt.

Die Anordnung stellt sicher, dass alle Antragsteller gemäß § 4 Absatz 3 PostG hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde überprüft werden können, sobald der Antrag vollständig vorliegt. Die Anordnung erlaubt den Antragstellern lediglich, schon während des Antragsverfahrens vorläufig Postdienstleistungen zu erbringen, damit die lange Bearbeitungszeit der Anträge nicht zu einem faktischen Berufsbetätigungsverbot und somit zu einer Verletzung der Berufsfreiheit der Antragsteller führt.

Die sich aus dem Postgesetz ergebenden Rechte der Antragsteller bleiben gewahrt. Insbesondere bleibt die Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 5 Postgesetz unberührt, wonach Antragsteller spätestens vier Wochen nach Vorliegen eines vollständigen Antrags als eingetragen gelten, sofern die Eintragung innerhalb dieser Frist nicht versagt worden ist.

2.

Ziffer 2 Satz 1 dieser Verfügung erlaubt es den Antragstellern, von anderen Anbietern mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragt zu werden oder selbst andere Anbieter damit zu beauftragen. Die Regelung verschafft potenziellen Auftraggebern wie Auftragnehmern eine zumindest vorläufige Rechtssicherheit. Zudem stellt sie sicher, dass die Erlaubnis zu 1. nicht ins Leere läuft, da nach § 4 Absatz 1 Satz 3 PostG ein Anbieter einen anderen Anbieter nur dann mit der Erbringung von Postdienstleistungen beauftragen darf, wenn der beauftragte Anbieter in das Anbieterverzeichnis eingetragen ist.

Die Regelung in Ziffer 1 Satz 1 ist geeignet und erforderlich, die Berufsfreiheit von Antragstellern auch für die Dauer des Antragsverfahrens sicherzustellen. Die in dieser Größenordnung unerwartet bei der Bundesnetzagentur eingegangene Vielzahl von Anträgen auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis führt zwangsläufig zu einer längeren Bearbeitungszeit. Dies lässt besorgen, dass den Antragstellern derzeit nach dem nunmehr geltenden Postgesetz auf dem Postmarkt das Recht verwehrt bleibt, mit anderen Anbietern Verträge über das Erbringen bzw. das Mitwirken an Postdienstleistungen zu schließen, da eine Eintragung in das Anbieterverzeichnis vor Abschluss des Antragsverfahrens nicht zulässig ist.

Eine Verletzung von Rechten Dritter, namentlich solcher Anbieter, die bereits in das Anbieterverzeichnis eingetragen wurden oder aufgrund einer Postlizenz oder einer Anzeige nach bisherigem Recht vorerst berechtigt sind, Postdienstleistungen zu erbringen, ist nicht ersichtlich.

3.

Ziffer 2 Satz 2 gibt den Antragstellern im Falle eines Auftragsverhältnisses mit anderen Anbietern auf, der Bundesnetzagentur den Namen und die Anschrift ihres Auftraggebers bzw. Auftragnehmers mitzuteilen. Dies stellt sicher, dass eingetragene Anbieter in Fällen der Nichteintragung ihrer Vertragspartner durch die Bundesnetzagentur informiert werden können und in der Lage bleiben, ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 Satz 3 PostG gerecht werden zu können.

Die Regelung in Ziffer 2 Satz 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherstellen zu können, dass in Fällen der Nichteintragung von Antragstellern den jeweiligen Vertragspartnern die Möglichkeit bleibt, von dieser Tatsache Kenntnis zu erlangen und die Bestimmung des § 4 Absatz 1 Satz 3 PostG einhalten zu können. Ein milderer Mittel als die Anordnung dieser Mitteilungspflicht ist nicht ersichtlich. Andernfalls wäre die Bundesnetzagentur nicht in der Lage nachzuvollziehen, mit wem Antragsteller zwischenzeitlich Verträge über das Erbringen von Postdienstleistungen geschlossen haben. Folglich könnte sie die jeweiligen Vertragspartner nicht über die Nichteintragung des anderen Vertragsteils informieren. Dementsprechend verbliebe das Risiko, dass entgegen der gesetzlichen Bestimmungen Anbieter auf dem Postmarkt tätig wären, die entgegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht im Anbieterverzeichnis eingetragen sind.

Die Regelung ist auch angemessen. Mit einem negativen Ausgang des Antragsverfahrens hat der Antragsteller nicht mehr das Recht, im Wege einer vertraglichen Zusammenarbeit mit anderen Postdienstleistungen zu erbringen, ohne in das Anbieterverzeichnis aufgenommen worden zu sein. Er steht insoweit allen anderen Antragstellern gleich, deren Antrag auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis nicht entsprochen werden konnte.

Ebenso verhält es sich mit dem Recht von Vertragspartnern der Antragsteller. Ihnen ist es für die Dauer der Erlaubnis gestattet, mit Antragstellern Verträge im Zusammenhang mit dem Erbringen von Postdienstleistungen zu schließen. Das Risiko, derartige Vertragsverhältnisse beenden zu müssen, weil der Antragsteller nicht in das Anbieterverzeichnis aufgenommen werden kann, geht über das gesetzliche Verbot, mit diesen Personen und Unternehmen Verträge im Zusammenhang mit dem Erbringen von Postdiensten zu schließen, nicht hinaus.

4.

Ziffer 3 schließt aus, dass Postdienstleistungen vorläufig von Antragstellern erbracht werden dürfen, deren Antrag auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis bereits zuvor negativ beschieden worden ist. Weder ist ein milderes Mittel ersichtlich, um den Marktzugang in gesetzeskonformer Weise sicherzustellen, noch sind Rechte Dritter ersichtlich, die durch diese Anordnung verletzt sein könnten.

5.

Ziffer 4 stellt den vorläufigen Charakter der Erlaubnis in Ziffern 1 und 2 heraus. Ebenso stellt sie klar, dass mit dem Zurückziehen des Antrags die vorläufige Erlaubnis aus Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht mehr besteht. Diese Regelung ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vorläufige Erlaubnis Antragstellern nicht dauerhaft verbleibt bzw. gesondert wieder entzogen werden müsste. Die Anordnung ist auch angemessen, da keine Rechte Dritter ersichtlich sind, die durch sie verletzt würden.

6.

Ziffer 5 befristet die vorläufige Anordnung. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Bundesnetzagentur aufgrund der in dieser Größenordnung unerwartet eingehenden Vielzahl von Anträgen auf Aufnahme in das Anbieterverzeichnis nicht die Möglichkeit, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten. Auch hatten antragstellende Personen und Unternehmen noch nicht die Möglichkeit, Anträge nach dem Bekanntwerden des gesetzlichen Antragserfordernisses, jedoch vor dem Inkrafttreten der Regelungen zu stellen. Die Bundesnetzagentur geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die Anzahl neu gestellter Anträge nach dem 30. September 2025 soweit abgesunken sein wird, dass es nicht mehr zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen wird. Aus diesem Grund wird es einer vorläufigen Erlaubnis zur Erbringung von Postdienstleistungen und aller damit einhergehenden Anordnungen dieser Allgemeinverfügung dann nicht mehr bedürfen, um der zeitnahen Aufnahme von Antragstellern in das Anbieterverzeichnis nachkommen zu können.

III.

Die vorläufige Anordnung ergeht als Allgemeinverfügung, da sie eine Vielzahl gleich gelagerter Sachverhalte betrifft. Der Erlass vorläufiger Einzelanordnungen gegenüber jedem einzelnen Antragsteller wäre unzulässig. Das Wirksamwerden der Allgemeinverfügung ist dringlich, da bis zu ihrem Wirksamwerden faktisch ein Berufsbetätigungsverbot für die Antragsteller besteht. Aus diesem Grund wird in Ziffer 6 der Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 97 Satz 4 PostG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 103 Absatz 2 Postgesetz keine aufschiebende Wirkung.